

Audit Tax & Consulting Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft · Friedrichstraße 100 · 10117 Berlin

Audit Tax & Consulting Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Friedrichstraße 100
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 20 64 151 0
Fax +49 (0)30 20 64 151 99
info@atc-services.de
www.atc-services.de

Geschäftsführer:
WP Bernhard von Wesebe
WP/StB Uwe J. Müller
WP Tina Glimm
StB Ilona Müller
StB Monique Walter

Was müssen Sie als Unternehmer bei der Pkw-Nutzung steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nutzen auch Sie Ihren Pkw sowohl für private als auch für berufliche Zwecke? Dann sollten Sie wissen, ob Sie den Wagen Ihrem Privat- oder dem Betriebsvermögen zuordnen müssen und welche einkommen- und umsatzsteuerlichen Folgen die Zuordnung hat.

Ist der Pkw komplett dem Betriebsvermögen zuzuordnen, können Sie z.B. alle damit zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen. Dafür müssen Sie jedoch die anteilige Privatnutzung - mit Hilfe der (pauschalen) 1-%-Methode oder der (konkreten) Fahrtenbuchmethode - gewinnerhöhend erfassen und versteuern. Günstigere Ansätze für die steuerpflichtige Privatnutzung sind bei Elektro- und Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen möglich.

Stellt der Pkw dagegen Privatvermögen dar, können Sie für die betrieblichen Fahrten eine sog. Nutzungseinlage ansetzen. Jeder gefahrene Kilometer kann dann mit 0,30 € als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Betrieb können Sie zudem die Entfernungspauschale i.H.v. 0,30 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke geltend machen, seit dem 01.01.2021 ab dem 21. Entfernungskilometer sogar noch höhere Beträge .



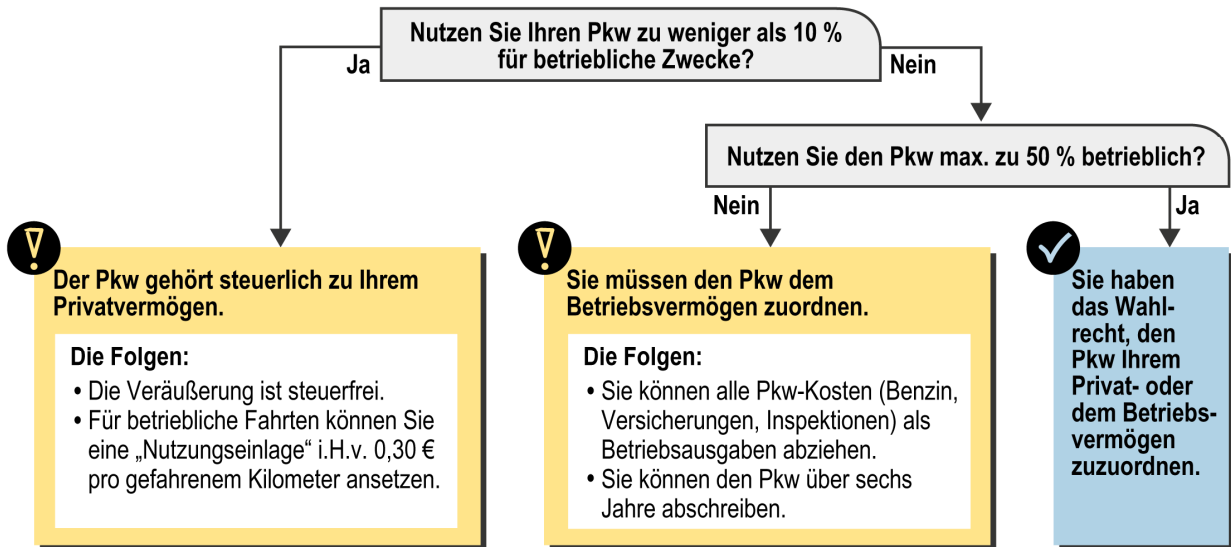
Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, wo Sie Ihren gemischt genutzten Pkw zuordnen müssen, und erfahren, wann Sie ein Wahlrecht haben. Ferner erhalten Sie einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Zuordnungsmöglichkeiten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie als Unternehmer bei der Pkw-Nutzung steuerlich beachten?

Vermeiden Sie Nachzahlungen und nutzen Sie Gestaltungschancen!

Zuordnung des gemischt genutzten Pkw:



Versteuerung des privaten Nutzungsanteils:

Fahrtenbuchmethode:

- Um den Vorteil aus der **Privatnutzung** ermitteln zu können, müssen Sie zunächst die jährlichen Kfz-Kosten (**Gesamtkosten**) berechnen, z.B. Aufwendungen für Treibstoff, Wartung und Reparatur, Steuer, Versicherung sowie Leasingzahlungen.
- Aus der **Gesamtfahrleistung** pro Kalenderjahr und den Gesamtkosten ergibt sich der **Aufwand je Kilometer**. Dieser wird **mit der Summe der für Privatfahrten zurückgelegten Kilometer multipliziert**. Als Ergebnis erhalten Sie den Vorteil, den Sie versteuern müssen.

1%-Methode:

- Sie versteuern für **Privatfahrten** monatlich pauschal **1 % vom Bruttolistenpreis des Wagens** (inkl. USt). Das gilt unabhängig vom Alter des Fahrzeugs. Der Listenpreis (UVP des Herstellers für Privatpersonen) wird auf volle 100 € abgerundet.
- Zusätzlich sind für **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** entweder **0,03% des Bruttolistenpreises** pro Entfernungskilometer und Monat oder 0,002% des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Fahrt anzusetzen.



Sonderregelungen für Elektro- und Plug-in Hybrid-Fahrzeuge

- Bei Elektro- und von außen aufladbaren Hybrid-Fahrzeugen (Plug-in-Hybride) werden bei der 1%-Methode nur 0,5 % des Bruttolistenpreises angesetzt. Bei der Fahrtenbuchmethode werden entsprechend Abschreibungen oder Leasingraten nur hälftig berücksichtigt.
- Bei Plug-in-Hybriden gelten noch weitere Voraussetzungen hinsichtlich CO₂-Ausstoß und Reichweite des Elektromotors.
- Bei reinen Elektrofahrzeugen kann der Bruttolistenpreis mit 25 % angesetzt werden, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 60.000 € betragen. Entsprechendes gilt für die Kosten bei Fahrtenbuchmethode.



Gut zu wissen:

Für **Fahrten zwischen der Wohnung und dem Betrieb** können Sie immer die Entfernungspauschale i.H.v. 0,30 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke bei der Einkommensteuer geltend machen. Seit dem 01.1.2021 befristet bis zum 31.12.2026 können ab dem 21. Kilometer 0,35 €/km und ab dem 01.01.2024 0,38 €/km geltend gemacht werden.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Steuern und Pkw-Nutzung können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.